



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 89/2025
vom 19. Juni 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8209
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 54 und 59 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit », gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, und den Richtern Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz der Richterin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. April 2024, dessen Ausfertigung am 2. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 54 und 59 des Dekrets vom 24. Februar 2017 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 2017) in Verbindung miteinander gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, insofern die Kategorie von Personen, die mit einem Urteil über die Gesetzmäßigkeit des Enteignungsbeschlusses konfrontiert werden, einerseits und die Kategorie von Personen, die mit einem Urteil über die Enteignungsentschädigung konfrontiert werden, andererseits gleich behandelt werden und somit die gleiche Regelung für Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, vorgesehen wird? ».

(...)

III. *In rechte*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 54 und 59 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Dekret vom 24. Februar 2017).

B.2.1. Artikel 54 des Dekrets vom 24. Februar 2017 bestimmt:

« § 1. Tegen het vonnis waarin de vrederechter met toepassing van artikel 50, § 1, uitspraak doet over de wettigheid van het definitieve onteigeningsbesluit, kan enkel in volgende gevallen hoger beroep worden ingesteld bij de rechtbank van eerste aanleg :

1° als de vrederechter de onteigening onwettig acht en weigert : door de onteigene instantie;

2° als de vrederechter de onteigening wettig acht en toelaat : door elke partij die de wettigheid heeft betwist.

§ 2. Het hoger beroep wordt op straffe van onontvankelijkheid ingesteld binnen de termijn bepaald in artikel 1051 van het Gerechtelijk Wetboek, te rekenen vanaf de kennisgeving bedoeld in artikel 50, § 1, tweede lid.

§ 3. Hoger beroep schorst de uitvoerbaarheid van het bestreden vonnis ».

Artikel 59 desselben Derets bestimmt:

« § 1. Tegen het vonnis waarin de vrederechter met toepassing van artikel 58, § 1, uitspraak doet over de definitieve onteigeningsvergoeding, kan hoger beroep worden ingesteld bij de rechtbank van eerste aanleg.

§ 2. Het hoger beroep wordt op straffe van onontvankelijkheid ingesteld binnen de termijn bepaald in artikel 1051 van het Gerechtelijk Wetboek, te rekenen vanaf de kennisgeving bedoeld in artikel 58, § 1, tweede lid.

§ 3. Hoger beroep schorst de uitvoerbaarheid van het bestreden vonnis ».

Die vorerwähnten Artikel regeln insbesondere die Berufung gegen Urteile des Friedensrichters über die Gesetzmäßigkeit der Enteignung einerseits und über die endgültige Enteignungsentschädigung andererseits.

B.2.2. Diese Bestimmungen sind Bestandteil eines übergeordneten Enteignungsverfahrens für alle Enteignungen in der Flämischen Region, festgelegt im Dekret vom 24. Februar 2017. Bei dem in diesem Dekret festgelegten gerichtlichen Enteignungsverfahren geht es im Wesentlichen um ein in Phasen eingeteiltes, fortgesetztes Verfahren, bei dem zunächst über die Einwände gegen die Gesetzmäßigkeit der Enteignung endgültig entschieden wird, bevor der Friedensrichter über die endgültige Enteignungsentschädigung entscheiden darf und in der Berufungsinstanz Einwände gegen diese Entschädigung geltend gemacht werden können.

Diese erste Gerichtsphase, einschließlich der Berufungsinstanz, bezieht sich ausschließlich auf die Gesetzmäßigkeit der Enteignung und somit auf die Eigentumsübertragung selbst, während sich die zweite Gerichtsphase, einschließlich der Berufungsinstanz, auf die Höhe der Entschädigung für diese Eigentumsübertragung bezieht.

B.2.3. Der Hauptzweck des Dekrets vom 24. Februar 2017 besteht unter anderem darin, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 991/1, S. 5). Insbesondere wollte der Dekretgeber, dass über die Gesetzmäßigkeit der Enteignung schneller entschieden wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 991/3, S. 4).

B.3. Aus dem Sachverhalt der Ausgangsstreitigkeit und der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen möchte, ob Artikel 59 § 2 des Dekrets vom 24. Februar 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern diese Bestimmung für die Kategorie von Personen, die mit einem Urteil über die endgültige Enteignungsentschädigung konfrontiert werde, eine Frist bezüglich der Einlegung einer Berufung vorsehe, die mit der in Artikel 54 § 2 desselben Dekrets bestimmten Frist bezüglich der Einlegung einer Berufung identisch sei, die für die Kategorie von Personen gelte, die mit einem Urteil über die Gesetzmäßigkeit der Enteignung konfrontiert werde.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf diesen Vergleich.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Kategorie von Personen, die mit einem Urteil über die Gesetzmäßigkeit der Enteignung (erste Gerichtsphase) konfrontiert wird, und die Kategorie von Personen, die mit einem Urteil über die endgültige Enteignungsentschädigung (zweite Gerichtsphase) konfrontiert wird, befinden sich in Bezug auf den in B.2.3 erwähnten Zweck nicht in derart unterschiedlichen Situationen, dass der Dekretgeber sie nicht auf identische Weise behandeln durfte. Beide Kategorien befinden sich nämlich in Gerichtsphasen, die Bestandteil ein und desselben fortgesetzten Enteignungsverfahrens zur Umsetzung der in Artikel 16 der Verfassung festgelegten Enteignungsvoraussetzungen sind, die als Garantien beim Handeln des Staates untrennbar miteinander verbunden sind.

B.6. Die fragliche Frist soll den Zeitraum der Unsicherheit über die Höhe der endgültigen Enteignungsentschädigung auf ein Mindestmaß begrenzen. Sie erlaubt es nämlich nicht, dass eine Prozesspartei das Urteil über die endgültige Enteignungsentschädigung zeitlich grenzenlos anfechten kann. Indem die Einlegung der Berufung gegen dieses Urteil mit einer Frist verbunden wird, verfolgt die fragliche Bestimmung den in B.2.3 erwähnten Zweck des Dekretgebers, die Verfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Dekretgeber durfte im Lichte des in B.2.3 erwähnten Zwecks, unter anderem angesichts der Kontinuität des gerichtlichen Enteignungsverfahrens, vernünftigerweise entscheiden, dass sich die Frist für die Berufung gegen Urteile über die endgültige Enteignungsentschädigung nicht von der Frist unterscheiden musste, die für die Berufung gegen Urteile über die Gesetzmäßigkeit der Enteignung gilt. Es liegt nämlich im Interesse aller am Enteignungsverfahren beteiligten Parteien, dass nicht nur über die vom Friedensrichter

festgestellte (Un-)Rechtmäßigkeit der Enteignung, sondern auch über die von diesem Richter festgesetzte Höhe der Enteignungsentschädigung keine allzu lange Rechtunsicherheit durch die Möglichkeit besteht, dagegen Berufung einzulegen.

B.7. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die fragliche Frist womöglich mit unverhältnismäßigen Folgen für den Rechtsuchenden verbunden ist.

B.8.1. Die Berufungsfrist von 30 Tagen hat an sich keinen solchen Charakter, dass sie es den Parteien des Enteignungsverfahrens unmöglich macht oder übermäßig erschwert, innerhalb dieser kurzen Frist nicht nur abzuwägen, ob Berufung eingelegt werden muss, sondern auch ihre Beschwerdegründe gegen das Urteil über die endgültige Enteignungsentschädigung formulieren zu können. Da die Feststellung der endgültigen Enteignungsentschädigung durch den Friedensrichter immer nach einer beratenden Begutachtung durch einen von diesem Richter bestellten Sachverständigen, der ein Gutachten erstellt, in Bezug auf welches die Parteien gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Beistands mit Fachkenntnissen Anmerkungen formulieren können, erfolgt formulieren (Artikel 51 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 24. Februar 2017), und da die Parteien nach der endgültigen Abgabe des vorerwähnten Gutachtens auch noch Schriftsätze einreichen können (Artikel 57 Absatz 4 desselben Dekrets), haben die Rechtsuchenden im Laufe des gerichtlichen Enteignungsverfahrens nämlich bereits die Möglichkeit, sich zu informieren, sich unterstützen zu lassen sowie ihren Standpunkt und ihre Beschwerdegründe in Bezug auf die Höhe der endgültigen Enteignungsentschädigung darzulegen.

B.8.2. Der Beginnzeitpunkt der fraglichen Berufungsfrist hat an sich im Übrigen auch keinen solchen Charakter, dass er die Anwendung des Rechtsmittels übermäßig erschwert oder unmöglich macht. Der Umstand, dass dem Empfänger einer Notifikation per Gerichtsbrief nicht sofort eine Kopie des Urteils übermittelt wird, wenn die Notifikation weder an die Person noch an den Wohnsitz gemäß den Artikeln 33 bis 35 und 39 des Gerichtsgesetzbuches erfolgen kann, ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Die Notifizierung durch den Greffier per Gerichtsbrief bietet nach Artikel 46 des Gerichtsgesetzbuches dem Empfänger grundsätzlich ausreichende Garantien, um kurzfristig und ohne unverhältnismäßige Anstrengung das Urteil, das ihm übermittelt wird, zur Kenntnis zu nehmen, wenn es ihm nicht persönlich ausgehändigt wurde. Es muss vorliegend auch berücksichtigt werden, dass neben der Notifizierung an die Parteien durch Gerichtsbrief Artikel 58 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 24. Februar 2017 auch

vorsieht, dass gegebenenfalls der Rechtsanwalt einer Partei des Enteignungsverfahrens eine Notifizierung des Urteils durch einfachen Brief erhält.

Von den Parteien des Enteignungsverfahrens und *erst recht* von ihren Rechtsanwälten darf außerdem erwartet werden, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag legen und unter Berücksichtigung der Ordnungsfristen und der Gepflogenheiten im Verfahren bezüglich der Feststellung der endgültigen Enteignungsentschädigung den Fortgang des laufenden Enteignungsverfahrens mit der erforderlichen Aufmerksamkeit im Auge behalten.

B.8.3. Der Umstand, dass die Berufungsfrist nur 30 Tage beträgt und dass diese Frist ab Notifizierung des Urteils durch den Greffier per Gerichtsbrief zu laufen beginnt, ist deshalb nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für den Zugang zum Richter und die Verteidigungsrechte verbunden.

B.8.4. Artikel 59 § 2 des Dekrets vom 24. Februar 2017 ist folglich vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 59 § 2 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juni 2025.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Joséphine Moerman